



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 10. Juli 2024

GR Nr. 2024/350

### **Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung**

#### **Ausgangslage**

Im Zuge der regen Bautätigkeit in den östlichen Teilen von Zürich Oerlikon wurden im Jahr 1947 im Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörli- und der Tramstrasse an verschiedenen Quartierstrassen zur Raumsicherung Baulinien festgesetzt. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 1947/3009 genehmigte der Regierungsrat die Baulinien an der Funkwiesen-, der Schörlistrasse und der Spatenstrasse. Das Teilstück der Spatenstrasse zwischen Apfelbaumstrasse und Herbstweg wurde mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 887/1957 in Funkenacker bzw. nach entsprechender Einsprache gegen diese Namensgebung in Funkackerstrasse umbenannt. Da die Überbauung längs diesem Strassenabschnitt bereits bestand, wurden die Baulinien im Jahr 1947 mit einem Abstand von 20 m asymmetrisch zur Strassenachse festgelegt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für einen allfälligen späteren Ausbau geschaffen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde die Funkackerstrasse nicht weiter ausgebaut, sondern ist heute eine untergeordnete Erschliessungsstrasse. Sie erschliesst die zwischen Herbstweg und Apfelbaumstrasse gelegenen Ein- und Mehrfamilienhäuser (Wohnzone W3) und dient hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als Verbindung. Zurzeit wird der Strassenzug zu einer Begegnungszone umgestaltet. Eine massgebende Änderung der Verkehrssituation an der Funkackerstrasse ist somit auch zukünftig nicht zu erwarten. Daher wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Funkackerstrasse Nr. 11 (Kataster-Nr. OE2812) die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob auf der Grundlage des aktuellen Strassenprojekts eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erfolgen kann.

#### **Strassenprojekt**

Mit dem Strassenbauprojekt wird die Funkackerstrasse im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg Nr. 25 in eine Begegnungszone umgestaltet. Zukünftig gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Zufussgehenden dürfen in der Begegnungszone die gesamte Verkehrsfläche vortrittsberechtigt nutzen. Zudem werden in den Kreuzungsbereichen auf Höhe Apfelbaumstrasse und Herbstweg Aufenthaltsbereiche mit Sitzgelegenheiten geschaffen und zwei Bäume gepflanzt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1064/2021 das Strassenbauprojekt im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg festgesetzt.

#### **Die Vorlage im Einzelnen (Beilage)**

Das aktuelle Strassenbauprojekt sieht keinen Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Funkackerstrasse vor. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen. Der Baulinienabstand soll daher analog der Funkwiesenstrasse um 5 m auf 15 m redimensioniert werden.



2/3

Hierfür soll die nordöstliche Baulinie entlang der Kat.-Nrn. OE3028, OE3027, OE2812, OE2914 und OE2913 parallel zur bisherigen Lage neu mit einem Abstand von 6 m zur Strassengrenze festgesetzt werden. Damit entspricht die Neufestsetzung dem ordentlichen Strassenabstand nach § 265 Abs. 1 PBG. Auf Höhe Kat.-Nr. OE4843 verringert sich der Baulinienabstand zugunsten der Fortführung des bisherigen parallelen Verlaufs auf 2,5 m. Im Kreuzungsbereich Apfelbaum-/Funkackerstrasse wird die Übersichtlichkeit durch die mit einem Abstand von 3,5 m zur Strassengrenze vorgenommene Eckabkröpfung sichergestellt. Gleichzeitig lehnt sich der Verlauf damit an die bestehenden Baustrukturen längs der Apfelbaumstrasse an (vgl. Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Beilage).

Für die detaillierte Einmessung gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75889	2684352.77	1251229.99
75890	2684355.62	1251225.31
75891	2684436.37	1251181.59

### **Vorprüfung durch die kantonalen Behörden**

Der Entwurf der Baulinienrevision «Funkackerstrasse» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Genehmigung der Vorlage wird ohne Auflagen in Aussicht gestellt.

### **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme wird eine bestehende Baubeschränkung aufgehoben und damit die Überbaubarkeit der Grundstücke verbessert. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Da es sich nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) handelt, hat die Anpassung auch keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge.



3/3

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter